

überreicht von



Übergang der Versicherung auf den neuen Eigentümer

Nach heutiger Gesetzgebung endet ein Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Handänderung wenn der Gegenstand den Eigentümer wechselt. Diese Regelung führte zu Lücken im Versicherungsschutz vor allem bei Liegenschaften. Nach der neuen Fassung des VVG Art. 54 gehen neu die **Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bei einer Handänderung auf den neuen Eigentümer** über. Der Bundesrat setzte diese Änderung **per 1. Juli 2009** in Kraft. ■

Minusstunden müssen nicht bezahlt werden

Ein Arbeitgeber muss den Lohn nur an den Arbeitnehmer bezahlen, wenn er Arbeit dafür enthält, nach der einfachen Regel «Lohn gegen Arbeit». Ausnahmen sind Krankheit und Unfall des Arbeitnehmers oder wenn der Arbeitgeber nicht die nötigen Vorbereitungen getroffen hat, damit die Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Keinen Lohn muss der Ar-

beitgeber aber zahlen, wenn der Mitarbeitende die Arbeit einfach nicht leistet.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr als 200 Minusstunden. Die entsprechende Nichtleistung war weder auf einen Annahmeverzug seitens des Arbeitgebers noch auf eine andere Ausnahme vom Grundsatz «kein Lohn ohne Arbeit» zurückzuführen.

Das Bundesgericht hat daher entschieden, dass der Arbeitgeber den auf diese 200 Stunden fallenden Lohn **zu Recht vom Lohn für die letzten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie vom 13. Monatslohn verrechnungsweise abgezogen hat.** (Quelle: BGE 4A_291/2008 vom 2.12.2008) ■



Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten

Einige Gerichtsurteile in vergangenen Jahren haben offene Fragen zum Abzug von Weiterbildungskosten präzisiert. So entschied das Bundesgericht, dass Weiterbildungskosten nur abzugsfähig sind, wenn sie im Rahmen eines bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen. So sind Fortbildungskosten zur **Sicherung der bisherigen Stelle** ohne zusätzliche Berufschancen **abzugsfähig**. Kosten zum Aufstieg in eine eindeutig **höhere Berufsstellung** sind hingegen **nicht abzugsfähig**. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Kosten berufsbegleitend anfallen und ob die Ausbildung im Interesse des Arbeitgebers liegt. (BGE 2C_589/2007, 2C_590/2007 vom 9.4.2008).

Das Steuergericht in Solothurn entschied, dass es keine Rolle beim Abzug der Weiterbildungskosten spielt, ob eine Schlussprüfung bestanden wurde oder nicht. Das gleiche Gericht anerkannte den Abzug von Weiterbildungskosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen, falls der Arbeitnehmer nachher die selbe berufliche Stellung behält. Auch die Kosten für Sprachaufent-

halte können abgezogen werden, wenn die entsprechenden Lebenshaltungskosten abgezogen werden.



Lohnrechner für Unternehmen aus dem Ausland

Mit der Personenfreizügigkeit arbeiten immer mehr Arbeitnehmende in der Schweiz. Damit die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch von Firmen aus dem Ausland eingehalten werden, hat das SECO eine Internetplattform zur Verfügung gestellt, die alle in der Schweiz üblichen Arbeitsbedingungen erläutert und einen Lohnrechner zeigt, der die Mindestlöhne berechnet:

www.entsendung.ch

(Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft) ■

Neuer Internetauftritt der Eidg. Steuerverwaltung

Mit einem neu geordneten Auftritt macht die Eidg. Steuerverwaltung die Suche nach Begriffen einfacher. Neu sind die Inhalte klar nach Steuerarten geordnet und mit personalisierten Newsabos können spezifische Informationsbedürfnisse ge-

deckt werden. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■

Regionale Erschöpfung gegenüber EWR-Staaten ab 1. Juli 2009

Der Bundesrat setzte per 1. Juli 2009 das Prinzip der sog. «regionalen Erschöpfung» mit den EWR-Staaten in Kraft. Dabei geht es darum, dass patentgeschützte Produkte die mit Zustimmung des Patentinhabers im EWR in Verkehr gesetzt wurden, in Zukunft ohne Zustimmung des Patentinhabers in die Schweiz importiert werden können. Ferner wird der Import auch von Produkten ermöglicht, die vom Patentinhaber ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums vermarktet werden, falls der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Produkte nur **untergeordnete Bedeutung** hat. Für den Import von Produkten, deren Preise im In- oder Ausland staatlich festgelegt sind, hauptsächlich **Arzneimittel**, bleibt dagegen die Zustimmung des Patentinhabers erforderlich. (Quelle: EJPD) ■



Kein Abzug der Erbschaftssteuern bei der Grundstückgewinnsteuer

Angefallene Erbschaftssteuern sind keine Kosten, die bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden können. Die Erbschaftssteuern stehen in keinem direkten Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dürfen deshalb nicht abgezogen werden. (Quelle: Kantonsgericht BL von 12.3.2008) ■

Bilanzierung von gepachteten Gegenständen nicht nötig

Zum Geschäftsvermögen einer selbständig erwerbenden natürlichen Person kann nur gehören, was sich zivilrechtlich in seinem Eigentum befindet. Eine Scheune, die nur gepachtet ist, geht nicht in das Eigentum des Steuerpflichtigen über und muss nicht bilanziert werden. (Quelle: BGE 2C_379/2008 vom 4.12.2008) ■

Bussen dürfen nicht in Raten bezahlt werden

Ordnungsbussen können **nicht in Raten bezahlt** werden. Wird der Bussenbetrag nicht innert 30 Tagen vollständig beglichen, darf laut Bundesgericht das ordentliche Verfahren eingeleitet wer-

den, was für Betroffene weitere Kosten zur Folge hat. (BGE 6B_975/2008 vom 4. Juni 2009) ■



Sanktionen und Strafregistereintrag für verurteilte juristische Personen

Ein Vorentwurf zum öffentlichen Beschaffungswesen sieht vor, dass wegen Korruption verurteilte Unternehmen künftig **vom Submissionsverfahren ausgeschlossen** werden können. Auch beabsichtigt der Bundesrat, die Einführung eines **Strafregistereintrags für verurteilte juristische Personen** in eine Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen. Damit setzt die Schweiz eine Empfehlung der Europaratkommission GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption) um. (Quelle: sda vom 17.6.2009) ■

Nachträgliche Sanierungsarbeiten gelten nicht als Unterhaltskosten

Falls bei einem neu angelegten Garten nach bereits zwei Jahren Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen, können diese Kosten **nicht als Unterhaltskosten** von den Steuern abgezogen wer-

den. Kosten, die eigentlich zu den Gesteuerungskosten gehörten, können nicht später als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Das Bundesgericht argumentiert weiter, dass die Sanierung nicht der Erhaltung oder Wiederherstellung eines zuvor bestehenden Wertes diene, sondern einen neuen Wert geschaffen haben. (Quelle: BGE 2C_57/2008) ■

Informationen für Geldüberweisungen von Migranten

In der Schweiz wird von vielen Migranten regelmässig Geld in ihre Heimatländer überwiesen. In einer neuen Broschüre informiert das SECO über die verschiedenen Überweisungsmöglichkeiten und ihre Kosten. Damit soll mehr Transparenz in einen unübersichtlichen Markt gebracht werden. Die Informationsbroschüre mit dem Titel «Geldüberweisungen aus der Schweiz ins Ausland» richtet sich an Migranten in der Schweiz. Sie erklärt die Funktionsweisen verschiedener Geldüberweisungsarten, zeigt ihre Vor- und Nachteile auf und enthält nützliche Informationen über den Umgang mit Finanzdienstleistungen. Daneben enthält die Broschüre eine Übersicht über sämtliche Angebote von Banken, Post, Geldtransferunternehmen und Online-Zahlungssystemen und die Preise der einzelnen Dienstleistungen. Die Broschüre erscheint in acht Sprachen

(Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Albanisch, Bosnisch, Mazedonisch und Serbisch). (Quelle: SECO) ■



ZH: Keine Pauschalbesteuerung mehr für vermögende Ausländer

Ab dem 1. Januar 2010 fällt im Kanton Zürich die Möglichkeit weg, die Steuern anhand des Lebensunterhaltes festzusetzen. Das Stimmvolk hat entschieden, dass neu auch vermögende Ausländer ihre weltweiten Einkünfte und Vermögen offenzulegen und mit einer Steuererklärung einzureichen haben. (Quelle: Regierungsrat Kanton Zürich) ■

SH: Baubewilligungen im Internet bestellen

Für Unternehmen und Privatpersonen in fünf Schaffhauser Gemeinden werden die Behördengänge für Baubewilligungen vereinfacht. Seit Juni 2009 sind umfangreiche Informationen mit den erfor-

derlichen, interaktiven
Formularen zum Bewilligungs-
verfahren online auf
den kommunalen Websites
erhältlich. (Quelle: Seco)
■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung
und sorgfältiger Recherche kann
keine Haftung für den Inhalt der
Beiträge übernommen werden.
Konsultieren Sie im Zweifelsfalle
eine unserer Fachpersonen.